

jedoch fehl. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt (vergl. z. B. NS 30 II Nr. 15 E. 5 S. 115 f.; 33 II Nr. 95 E. 4 S. 635 und neuestens noch das Urteil vom 29. Juni 1911 i. S. Mateau und Genossen gegen A.-G. der Maschinenfabriken von Escher Wyß & Cie. und Böhl: 37 II Nr. 40 E. 7 S. 283/284), daß nach Art. 14 a. PatG (vom 29. Juni 1888), das auf den vorliegenden Fall noch Anwendung findet, für die Bestimmung des Patentgegenstandes nicht nur der speziell formulierte „Patentanspruch“ maßgebend ist, sondern daß hierbei die gesamte Patentbeschreibung, zu der natürlich auch die erläuternden Zeichnungen der Patentschrift gehören, in Betracht gezogen werden muß. Der Experte ist somit, indem er entscheidend auf die Patentzeichnung abgestellt hat, nicht von einer irrtümlichen Rechtsanschauung ausgegangen. Und in seinem fachverständigen (technischen) Schlusse — der Feststellung des schutzfähigen Patentgegenstandes — ist das Expertengutachten umso weniger zu beanstanden, als der Kläger selbst das vom Experten ermittelte Kriterium der Erfindung des Beklagten schon früher erkannt hat, wie aus seinem bei den Akten liegenden Schreiben vom 13. Dezember 1906 an Ingenieur Moser in Bern deutlich hervorgeht. Es liegt demnach auch kein Grund vor, der vom Kläger verlangten Aktenergänzung Folge zu geben; vielmehr ist der grundsätzliche Klageabweisung des kantonalen Richters ohne weiteres beizupflichten; —

erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und das Urteil der II. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 18. Mai 1911 in allen Teilen bestätigt.

5. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuites pour dettes et faillite.

85. Urteil vom 11. November 1911 in Sachen Egger,

Bell. u. Ber.-Kl.,

gegen Konkursmasse Bühler, Kl. u. Ber.-Bell.

Voraussetzung der Anfechtungsklage (Art. 285 ff. SchKG) bildet eine durch die angefochtene Rechtshandlung bedingte rechtswidrige Entäusserung von Vermögenswerten des Schuldners zum Vorteil des Anfechtungsbeklagten. Mangel einer solchen Vermögensentzugs bei der Befreiung des Anfechtungsbeklagten von einer für den Schuldner eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung, und Mangel der Rechtswidrigkeit des Vermögensentzuges bei Tilgung jener fälligen Bürgschaftsverpflichtung seitens des Anfechtungsbeklagten, unter Zustimmung des Schuldners, mit einem Geldbetrage, auf dessen Herausgabe der Schuldner, ihm gegenüber aus einem anderweitigen Rechtsverhältnis (erbrechtlicher Natur) an sich Anspruch gehabt hätte. Gleichwertigkeit dieser Operation mit der Tilgung der fälligen Bürgschaftsschuld aus eigenen Mitteln des Anfechtungsbeklagten und Verrechnung der dadurch begründeten Regressforderung gegenüber dem Schuldner (Art. 504 OR) mit dem Gegenanspruch dieses letzteren; Zulässigkeit dieser Verrechnung. (Art. 131 OR u. 213 SchKG).

A. — Durch Urteil vom 21. April 1911 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen in vorliegender Rechtsstreitsache erkannt:

„Die Klage ist im Betrage von 5800 Fr. geschützt.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten den gestellten Berufungsantrag erneuert und eventuell Rückweisung des Falles an die Vorinstanz zur Aktenergänzung und neuen Beurteilung verlangt. Der Vertreter der Klägerin hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Beklagte, Gerichtspräsident Anton Egger, war Liquidator der Erbmasse des Mathias Bühler in Tablat. Einer der Söhne des Erblassers, Mathias Bühler, hatte im Sommer 1908 eine Fuhrhalterei gekauft, wobei er eine Anzahlung von 10,000 Fr. leisten mußte. Der Betrag wurde ihm im September genannten Jahres von der Sparkasse der katholischen Administration in St. Gallen gegen Bürgschaft des Beklagten darlehensweise vorgestreckt. Am 5. März 1910 legte der Beklagte als Erbliquidator eine neue Abrechnung vor, wonach Mathias Bühler Sohn als Rest seines Erbanteils, über einen vorherigen Bezug hinaus, noch 5809 Fr. 01 Cts. zu beanspruchen hatte. Am 12. März 1910 erschienen der Beklagte und Mathias Bühler auf der Sparkasse der katholischen Administration, die inzwischen für ihre Darlehensforderung gegen den in Vermögensverfall geratenen Bühler Betreibung angehoben hatte. Der Beklagte bezahlte nun in Anwesenheit des Mathias Bühler für dessen Rechnung der Bank 5800 Fr., für welchen Betrag Bühler vom Kassier eine Quittung erhielt. Sodann ließ sich der Beklagte von Bühler eine Quittung mit Datum vom 12. März ausstellen, wonach Bühler bescheinigte, vom Beklagten 5809 Fr. 01 Cts. à conto seines Erbteils erhalten zu haben. Am 9. April 1901 wurde über Bühler der Konkurs erkannt.

Mit der vorliegenden, vorinstanzlich gutgeheißenen Klage hat nunmehr die Konkursmasse gegenüber dem Beklagten das Begehren ans Recht gestellt: Es habe ihr dieser 5800 Fr. zuzüglich 5 % Retrazins vom 11. März bis 9. April 1910 zurückzuvorgüten d. h. zu bezahlen. Zu diesem Begehren wurde bemerkt, die eingeklagte Summe werde zurückverlangt als Betrag der Zahlung des Beklagten vom 11. März 1910, und die Klägerin sei nach der Rückzahlung bereit, den Beklagten mit dem zurückbezahlten Betrag in der V. Klasse zu kollozieren. Zur Begründung ihres Begehrens führte die Klägerin aus: Der Beklagte habe die Anzahlung an die Sparkasse aus dem Vermögen des Schuldners gemacht und damit seine Bürgschaftsverpflichtung um die bezahlte Summe reduziert, ohne vom Schuldner eine Anweisung oder einen Auftrag dazu erhalten zu haben. Die Zahlung sei also

zu Unrecht erfolgt. Sie sei ferner ungültig, weil der Gemeinschuldner zur kritischen Zeit wegen chronischer Alkoholvergiftung handlungsunfähig gewesen sei. Endlich sei sie auch nach Art. 287 Ziff. 2 und Art. 288 SchRG paulianisch anfechtbar. Sie habe eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger des Gemeinschuldners und eine Begünstigung des Beklagten zur Folge gehabt. Dieser habe die Vermögenslage des Gemeinschuldners sehr wohl gekannt und offenbar gerade deshalb das Restbetreffnis des Erbteils an die von ihm verbürgte Darlehensschuld bezahlt.

2. — Hienach stützt die Klägerin ihr Begehren um „Zurückvergütung“ der 5800 Fr. in erster Linie auf eine behauptete zivilrechtliche Mangelhaftigkeit des frühern Zahlungsaktes. . . . Eventuell wird die zivilrechtliche Gültigkeit der Zahlung anerkannt, dagegen ihre paulianische Anfechtbarkeit behauptet und gegenüber dem Beklagten als Bürgen der bezahlten Forderung geltend gemacht.

3. — }
4. — } (Widerlegung der prinzipialen Argumente der Klägerin.)

5. — Zum eventuellen Standpunkt der Klägerin ist folgendes zu bemerken: Wenn sich auch der Art. 285 SchRG allgemein dahin ausdrückt, daß die Anfechtungsklage die „Ungültigkeit“ der angefochtenen Handlung bezweckt, so verfolgt doch die Klage diesen Zweck, wie aus Art. 291 hervorgeht, stets wiederum nur in Hinsicht darauf, daß die Anfechtung es ermöglichen werde, die Rückgabe oder allfällig den Wertersatz von Vermögen an die Masse zu bewirken, daß der Anfechtungsgegner (mittelbar oder unmittelbar) durch die anfechtbare Rechtshandlung erworben hatte. Es fragt sich nun hier vor allem, ob und inwiefern der Beklagte durch die Zahlung vom 11. März 1910, die nach der Klägerin die anfechtbare Rechtshandlung bilden soll, schuldnereisches Vermögen erworben habe. Nun ist die bezahlte Summe selbst nicht ihm, sondern der Gläubigerin zugekommen, und es liegt also insoweit auf seiner Seite kein Erwerb von Vermögen vor, hinsichtlich dessen oder dessen Wert er erstattungspflichtig wäre. Ein solcher Erwerb kann vielmehr nur durch die andern, mit dem Zahlungsakte zusammenhängenden Rechtswirkungen stattgefunden haben, nämlich dadurch, daß der Beklagte

mit der Zahlung der Hauptschuld von seiner Bürgschaftsschuld (teilweise) befreit und daß er ferner von seiner Verpflichtung zur Aushändigung des dem Schuldner aus der Erbschaftsliquidation noch zukommenden Betreffnisses entlastet worden ist. Nur auf die Unwirksamkeit dieser beiden Rechtsfolgen des Zahlungsaktes könnte die Klage abstellen. Die Klägerin hat übrigens Gegenteiliges selbst nicht, wenigstens nicht bestimmt und deutlich, geltend gemacht. Wenn sie in ihrem Rechtsbegehren und der erläuternden Anmerkung dazu die „Zurückvergütung“, „Rückzahlung“ der der Gläubigerin bezahlten Summe verlangt, so will sie damit nicht die Rechtswirksamkeit des Eigentumserwerbes an der Summe, den ja nicht der Beklagte, sondern eine andere, dem Prozesse fernstehende Person gemacht hat, bestreiten, sondern sie will besagen, daß der Beklagte, trotzdem er das Liquidationsbetreffnis zu dieser Zahlung verwendet habe und trotzdem seine Verpflichtung zur Ablieferung des Betreffnisses vom Gemeinschuldner laut der ausgestellten Quittung als getilgt erklärt worden sei, dennoch gegenüber der Masse als Liquidator weiter haftbar geblieben und ihr also für den Liquidationsbetrag immer noch zahlungs- oder erstattungspflichtig sei.

6. — Was nun zuerst die (teilweise) Befreiung von der Bürgschaftsverpflichtung anlangt, so erweist sich hier die Klage schon deshalb als unbegründet, weil diese Verpflichtung nicht gegenüber dem Schuldner, sondern gegenüber der Gläubigerin bestanden hat und also ein Vermögenserwerb des Beklagten nicht zu Ungunsten jenes, sondern dieser eingetreten ist, ganz abgesehen davon, daß es auch an einem Begehren, die Befreiung von der Bürgschaft als gegenüber der Masse unwirksam zu erklären, fehlt.

Die Entlastung von der Verpflichtung zur Ablieferung des Liquidationsbetreffnisses dagegen ist gegenüber dem Gemeinschuldner erfolgt und bedeutet also ihm gegenüber einen Vermögenserwerb. Hinsichtlich der Unfechtbarkeit dieses Vermögenserwerbes ist zu bemerken: Die Hauptforderung war damals unbestrittenermaßen bereits fällig und der Beklagte hatte es also in der Hand, die Gläubigerin ganz oder teilweise zu befriedigen, also auch bis zu dem Betrage von 5800 Fr., den er der Gläubigerin für Rechnung des Schuldners zur Tilgung der Hauptforderung bezahlt hat. Mit

dieser Befriedigung aber hätte er nach Art. 504 OR bewirkt, daß die Forderung gegen den Hauptschuldner in der Höhe des bezahlten Betrages auf ihn übergegangen wäre. Fragen läßt sich freilich, ob er nicht insoweit rechtlich an der Befriedigung der Gläubigerin gehindert gewesen wäre, als er sie aus dem Geldern hätte vornehmen wollen, die ihm als Sachwalter bei der Erbschaftsliquidation zufließen. Nach den vorinstanzlichen Ausführungen über die Stellung eines solchen Sachwalters im kantonalen Rechte muß ihm diese Befugnis wohl abgesprochen werden. Allein nichts stand dem Beklagten im Wege, die Zahlung aus eigenen Mitteln vorzunehmen; daß ihm etwa der dazu erforderliche Betrag oder der nötige Kredit zu seiner Beschaffung gefehlt habe, wird nicht behauptet und scheint auch nicht wahrscheinlich. Seine alsdann fällige Regressforderung als Bürge hätte er nun aber mit der Gegenforderung des Schuldners auf Bezahlung des Erbschaftsbetreffnisses von 5809 Fr. 01 Cts. verrechnen können. Hieran ändert auch die Annahme der Vorinstanz nichts, es habe „kein persönliches Schuldverhältnis“ zwischen dem Beklagten als Liquidator und dem Gemeinschuldner als Erben bestanden. Auch wenn das Recht des Letztern auf Aushändigung des Betreffnisses keine gewöhnliche Forderung auf eine Geldzahlung darstellt, sondern wenn den Inhalt der Leistung die Pflicht zur Herausgabe einer Geldsumme als fungibler Sache bildet, so steht doch gesetzlich (Art. 131 OR) nichts entgegen, die Verrechnungsbefugnis auch gegenüber einer solchen Leistungspflicht auszuüben, und besteht kein Grund, beidseitige Realerfüllung, also den Austausch zweier gleichen Geldbeträge, zu verlangen.

Selbst wenn nun aber bei einer solchen Sachlage der Beklagte, als er die Gläubigerin für Rechnung des Schuldners bezahlte, dies mit Willen und Wissen des Schuldners in der Absicht getan hat, die Gläubigerin trotz der Vermögensinsuffizienz des Schuldners, zum Nachteile der andern Gläubiger, für die bezahlte Forderungsquote voll zu befriedigen, um hiedurch der Bürgschaftsverpflichtung ledig zu werden, so läßt sich dennoch hieraus kein Anfechtungsanspruch nach Art. 288 SchRG gegen den Beklagten herleiten. Dieser kann vielmehr mit Fug einwenden, daß er schon zur Zeit der angefochtenen Rechtshandlung in der Lage gewesen

sei, den durch diese Rechtshandlung gemachten Vermögenserwerb, nämlich die Befreiung von der Verpflichtung zur Ablieferung des Erbbetreffnisses, selbständig und ohne jede Mitwirkung oder Zustimmung des Gemeinschuldners, ja sogar gegen dessen Willen, durch eigene Bezahlung der Gläubigerin und Verrechnungserklärung gegenüber dem Gemeinschuldner zu bewirken. Unter diesen Umständen aber scheint eine Anfechtung nicht zulässig und eine Rückgewähr nicht geboten, da der Schuldner durch die als anfechtbar behauptete Handlung seinem Vermögen nichts entzogen hat, was er sich nicht auch sonst hätte entziehen lassen müssen. Die von der Klägerin ferner angerufene Ziffer 2 des Art. 287 sodann hätte dem Beklagten bei jenem Vorgehen schon deshalb nicht entgegengehalten werden können, weil sie, wie auch der Art. 288, eine Rechtshandlung des Schuldners voraussetzt. Im übrigen mag noch bemerkt werden, daß der Beklagte die genannte Verrechnung sogar noch nach der Konkursöffnung — wenn bis dahin die Zahlung an die Gläubigerin und die Aushändigung des Liquidationsbetreffnisses unterblieben wäre — gültig hätte vornehmen können. Seine bedingte — von seiner nachherigen Zahlung abhängige — Regressforderung wäre nach Art. 208 SchKG mit der Konkursöffnung fällig geworden und laut Art. 213 Abs. 1 SchKG als eine bereits bestehende Forderung mit der Gegenforderung auf Ablieferung des Liquidationsbetreffnisses verrechenbar gewesen; dies in der Weise, daß der Beklagte das Betreffnis zwar der Masse einzuzahlen gehabt hätte, es aber in dem Umfang seiner nachherigen Befriedigung der Gläubigerin für ihn wieder verfügbar geworden wäre (vgl. US 31 II S. 769/770*; Weber-Brüstlein-Reichel, Anm. 4 b zu Art. 213).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird gutgeheißen und in Abänderung des Urteils des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 21. April 1911 die Klage abgewiesen.

* Sep.-Ausg. 8 Nr. 79.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

86. Urteil vom 1. Dezember 1911 in Sachen Boulanger und Raffi, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Konkursmasse der Firma Gebrüder Guggenheim, Bekl. u. ebenfalls Ber.-Kl.

Bei Kollokationsstreitsachen im Pfändungsverfahren bemisst sich der Berufungsstreitwert (Art. 59 OG) nach demjenigen Betrage, der dem Kläger bei Gutheissung seines Anspruchs von dem der beklagten Partei zugewiesenen Kollokationsbetreffnis als Prozessgewinn zukommen würde. Zusammenrechnung der Ansprüche von Streitgenossen (Art. 60 Abs. 1 OG). — Die aktive Betreuungsfähigkeit im Sinne des SchKG setzt die zivile Rechtsfähigkeit voraus. Ihre für den Berufsrichter verbindliche Befahrung bezüglich einer ausländischen Konkursmasse auf Grund des ausländischen (deutschen) Zivilrechts. — Anspruch einer ausländischen Konkursmasse auf Admassierung von in der Schweiz gelegenen Vermögenswerten ihres Gemeinschuldners, in Konkurrenz mit den Ansprüchen einzelner Konkursgläubiger auf direkte Befriedigung aus jenen Vermögenswerten, durch in der Schweiz eingeleitete Spezialexécution (Arrestnahme mit nachfolgender Betreuung): Unzulässigkeit jenes Anspruchs der Masse als solcher nach dem schweizerischen Recht. — Anspruch der Masseverwaltung als Vertreterin der einzelnen Massegläubiger? Nichterhebung eines solchen Anspruchs im hier gegebenen Falle.

A. — Durch Urteil vom 1. Juli 1911 hat die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts in vorliegender Streitache erkannt:

„Die Beklagte ist in den Betreibungen des Betreibungsamtes „Zürich II Nr. 2990, 3081 und 3183 mit 43,303 Fr. 06 Cts. „in der fünften Klasse zu kollozieren.“

B. — Gegen dieses Urteil haben sowohl die beiden Kläger als die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen.

a) Der Kläger Boulanger hat die Anträge gestellt, es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils: 1. die im Kollokationsplan des Betreibungsamtes Zürich II (Betr.-Nr. 2990, 3081 und 3183) aufgenommene Forderung der Beklagten von 179,970 Fr. 30 Cts. gänzlich abzuerkennen; 2. eventuell die Forderung der Beklagten nach durchgeführtem Beweisverfahren an Hand der amtlichen deutschen Konkurstabelle des Amtsgerichtes